

nicht genügen. Auch eine kritische Edition der Abecedarien und Remissorien wäre vor diesem Hintergrund überaus sinnvoll.

Insgesamt sind 86 Handschriften bekannt, die Abecedarien oder Remissorien vollständig enthalten oder enthielten¹⁰⁴. Von besonderem Interesse für einen Gesamtblick auf das Sächsische Recht sind diejenigen Abecedarien und Remissorien, in denen alle drei Säulen des glossierten gemeinen Rechts (Landrecht, Lehnrecht und Weichbildrecht) verarbeitet sind. Diese sind das Remissorium ‚Zu fromen und bequemi-keit‘ (3 Hss.), das Remissorium des Dietrich von Bocksdorf (21 Hss.), die Summa totius Brodii (5 Hss.) sowie eventuell das Erlanger Promptuarium (3 Hss.). Diese Texte umfassen in den Handschriften jeweils bis zu 410 Blatt (= 820 Seiten).

Eine deutlich herausragende Stellung unter all diesen Texten nimmt das Remissorium des Dietrich von Bocksdorf als bei weitem wirkmächtigstes unter den Remissorien ein. Es ist mit 21 Handschriften am breitesten überliefert und erlangte durch die Inkunabel- und Frühdrucke seit 1482 eine alles beherrschende Stellung in der rechtserschließenden Literatur: Kein anderes Remissorium als das Bocksdorf'sche ist jemals im Druck erschienen.

Nachdem bisher noch keine zufriedenstellende Klassifizierung der Abecedarien und Remissorien erfolgt ist und ihre Genese wie die inhaltliche Abgrenzung gleichermaßen weitgehend im Dunkeln liegt, wäre vor dem Beginn einer kritischen Edition – für die aus den vorge-nannten Gründen an erster Stelle das Bocksdorf'sche Remissorium in Betracht zu ziehen wäre – zunächst mittels einer Analyse sämtlicher Texte die Grundlage zu schaffen. In Anbetracht der Überlieferungs-fülle¹⁰⁵ müsste dabei ein erster Schritt in der zumindest sporadischen Sichtung ausgewählter Handschriften bestehen.

104) Übersicht unten.

105) Verzeichnis der handschriftlichen Überlieferung, siehe unten.